



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 04.12.2017, Zahl: 851-1.832/2017, mit der die **Kanalgebühren** und **Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 7/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Flattach werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Flattach ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Flattach ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Gemeinde Flattach und für die Feststellung der bezogenen Wassermenge ist eine Wasserzählergebühr zu

entrichten.

- (4) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 12.02.1996, Zahl: 811-416/1996 i.d.g.F., festgelegten Entsorgungsbereich.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.
- (3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr pro Bewertungseinheit (BWE)

€ 140,37 inkl. 10 % Ust.

Vierteljährlich (am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11.) sind anteilige Vorauszahlungen auf Grund der Abgabenvorschreibung des Vorjahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige bzw. Zahlschein und ist mit Ablauf von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 4

Benützungsgebühren

- (1) Die Benützungsg Gebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme jener Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt ist.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5

Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz beträgt

€ 1,30 inkl. 10 % Ust.

§ 6

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro Wasserzähler, Jahr und inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

- a) für 3 m³ € 05,00
- b) für 7 m³ € 08,00
- c) für 20 m³ € 12,00

§ 7

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage Flattach angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanal- und Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres (01.04. bis 31.03.) heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9

Vorauszahlungen

- (1) Vierteljährlich (am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11.) sind anteilige Vorauszahlungen auf Grund der Abgabenvorschreibung des Vorjahres zu leisten; die

Vorschreibung

erfolgt

mittels

Lastschriftanzeige bzw. Zahlschein und ist mit Ablauf von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 28.11.2016, Zahl: 920-8-2.075/2016, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER